

# Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einf. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 33.  
In Emß: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Emß und Diez.

Nr. 41

Diez, Samstag den 17. Februar 1917

57. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Betr.: Regelung der Seifenabgabe und Seifenkontrolle.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766) zur Verordnung vom 18. April 1916 dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweis abgegeben werden. Bei Erlass dieser Bestimmung war man davon ausgegangen, daß die mit der Ausgabe von Seifenkarten betrauten Stellen die zur Überwachung der Seifenhändler erforderlichen Maßnahmen treffen würden. Es hat sich nun mehr herausgestellt, daß viele Ortsbehörden keine oder nur unzureichende Kontrollanordnungen erlassen haben und infolgedessen die genannten Waschmittel vielfach von den Seifenhändlern der ausdrücklichen Vorschrift zu wider ohne Vorweisung der Seifenkarten und Ausweise abgegeben werden.

Wir bestimmen daher auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjüngungsregelung (R.-G.-Bl. S. 607, 728) folgendes:

I. Die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) haben unverzüglich dafür zu sorgen, daß Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel gemäß § 2 Biff. II und § 8 Abs. 2 der zur Verordnung vom 18. April 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweise abgegeben werden. Zur Ausgabe der Seifenkarten und -Ausweise sind für die Stadtkreise der Gemeindevorstand, für die Landkreise der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann) verpflichtet. Die Seifenkarten haben dem den Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 beigefügten Muster unter sinngemäßer Aenderung der Monatsbezeichnungen zu entsprechen. Die durch die Ausgabe der Karten und Ausweise sowie durch die sonstige Versorgungsregelung entstehenden Kosten fallen den Kommunalverbänden zur Last.

II. Die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) haben alsbald eine wirksame Kontrolle darüber einzurichten, daß die Abgabe von Seife, Seifenpulver und an-

derer fetthaltiger Waschmittel nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweise geschieht. Zu diesem Zwecke sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu führen.
2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des Überwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.
3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und zu näher festzusegenden Zeiten an die Überwachungsstelle abzuliefern.

Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen (Bezugsscheinen der Ortsbehörden usw.) ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit und Menge sowie über den Aussteller und die laufende Nummer des Ausweises (Bezugsscheins) Aufschluß zu geben hat. Findet eine Nummerierung der Ausweise (Bezugsscheine) durch die Ausgabestellen nicht statt, so ist in dem Nachweisbuch auch der Name des Ausweis-(Bezugsschein-)Inhabers anzugeben.

III. Die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen haben die Verkaufsstellen von Seife usw. auf die genaue Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Seife usw. durch häufige Prüfung des Lagerbüches und der Belege, durch Anstellung von Vergleichen mit den abgelieserten Abschnitten der Seifenkarten und auf sonstige geeignete Weise dauernd zu überwachen. Als Prüfungsbeamte werden die Revisoren der Preisprüfungsstellen heranzuziehen sein; neue Organe sind, wenn irgend möglich, nicht zu schaffen.

IV. Landkreise können den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die selbständige Regelung der Seifenabgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch gleichzeitige Bestimmung der zur Abgabe der Seifenkarten und Seifenausweise befugten Stellen sowie die selbständige Durchführung der Überwachungsmaßnahmen für ihre Bezirk übertragen.

wir ergeben, die Kommunalverbände umgehend zu dem Erlaß solcher Vorschriften zu veranlassen, gegebenenfalls auf Grund der von uns zusammen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 19. Juli 1916 erlassenen Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (G. M. Bl. 1916 S. 223) selbst einzutreten.

Berlin, den 10. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

I. 948.

Diez, den 13. Februar 1917.

Wird veröffentlicht.

Die gemäß Absatz II Ziffer 3 des vorstehenden Erlasses gesammelten Abschüttungen sind zum 5. j. Mts. an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, die dieselben aufzubewahren hat.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Kreises werden mit der Wahrnehmung der Kontrollen nach Abs. II und III des Erlasses beauftragt. Dieselben haben sich die genaue Durchführung der Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Der Königl. Landrat.  
Duderstadt.

## Anordnung der Landeszentralbehörden.

### § 1.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916-17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1052) wird hiermit für den preußischen Staat als besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden ein

**Landeszuckeramt**  
errichtet.

Das Landeszuckeramt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landeszuckeramts werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Die Aufsicht über das Landeszuckeramt führt der Minister des Innern. Der Erlass einer Geschäftsanweisung für das Landeszuckeramt bleibt vorbehalten.

### § 2.

Das Landeszuckeramt hat die Durchführung der Zuckerversorgung im preußischen Staatsgebiet einheitlich zu leiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihm liegt die Unterverteilung der nach der Überweisung der Reichszuckerstelle auf die preußischen Kommunalverbände entfallenden Gesamtmenge an Zucker ob.

Zu den Angelegenheiten der Süßstoffversorgung übernimmt das Landeszuckeramt die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden.

Der Minister des Innern kann im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Landeszuckeramt weitere Aufgaben übertragen.

### § 3.

Dem Landeszuckeramt wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728, 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets oder eines Teils des Staatsgebiets mit Zucker gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landeszuckeramt von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landeszuckeramtes entgegenstehenden Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen des Landeszuckeramts außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landeszuckeramts bei den unterzeichneten Ministern zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht.

### § 4.

Das Landeszuckeramt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeszuckeramtes zu entsprechen.

### § 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Sydow.

Der Minister des Innern.  
v. Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
In Vertretung:  
v. Falkenhäusen.

I. 898.

Diez, den 14. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.  
mit Ausnahme von Diez und Bad Ems.

## Betr. Überwachung des Haltekindertages.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 25. Februar d. J. ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster über die in Ihren Gemeinden vorhandenen Personen, bei welchen fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Post und Pflege untergebracht sind, einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.:  
Kimmermann.

Lfd. No.	Name und Vorname des Haltekindes	Tag und Ort der Geburt	Name und Stand der Pflegeeltern

**Betrifft: Fleischkarten.**

Die Fleischkarten für den Monat Februar verlieren am Sonntag, den 18. Februar d. J., ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 19. Februar bis 18. März 1917, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen und sind diese bis spätestens Dienstag, den 20. d. J. M. t. an die Versorgungsbehörden auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreissleißstelle anzufordern. Bis spätestens Donnerstag, den 22. Februar d. J. haben die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mezger nicht vorhanden sind, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind. Ich ersuche um genaue Innehaltung dieses Termines.

Bis zum 26. Februar d. J. ersuche ich mir zu berichten, wieviel Fleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten, in Ihren Gemeinden ausgeflossen worden sind. Weiter ist dabei zu berichten, welche Betriebe, Anstalten usw. und wieviel Personen in denselben aus Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

**Nichtamtlicher Teil.****Ein neues unmenschliches französisches Verbrechen.****Die Erschießung von 21 deutschen Kriegsgefangenen durch französische Truppen in Juvincourt.**

Eines der furchtbarsten Verbrechen, die sich unsere Freunde unter Nichtachtung der Bestimmungen des Völkerrechts haben zu Schulden kommen lassen, bildet die Erschießung von 21 deutschen Kriegsgefangenen durch französische Truppen in Juvincourt. Der Vorfall hatte sich nach den angestellten amtlichen Ermittlungen in folgender Weise abgespielt:

Leutnant d. R. L., der bei Chalons eine Verleihung erlitten hatte, wollte sich am 14. September 1914 in einem Kraftwagen, und zwar in Begleitung des Hauptmanns v. J., dessen Burschen R., des Bizefeldwebels d. R. St. und des Grenadiers R. wieder zu seiner Truppe begeben. Während der Fahrt auf der Chaussee von Laon nach Sissonne wurde der Kraftwagen von einer französischen Kavalleriepatrouille beschossen und Hauptmann v. J. dabei verwundet. Der Kraftwagen bog infolge des Angriffs nach Norden ab und erreichte das dem Fürsten von Monaco gehörige Schloss Marchais. Auf dem Schloßportal wehte die Rote Kreuzfahne. Der Schlosswart empfing die Deutschen, und Hauptmann v. J. ließ sich in dem ihm angelieferten Zimmer von Leutnant R. verbinden.

Nach einiger Zeit schickte Hauptmann v. J. seinen Burschen zu dem Kraftwagen, um einige Sachen zu holen. Der Bursche kehrte nicht zurück. Auch Leutnant L. und Bizefeldwebel St., die nach dem Burschen sehen wollten, kamen nicht wieder. Später stellte sich heraus, daß die drei Deutschen mitamt dem Kraftwagengänger von einer Radfahrer-Patrouille des 18. französischen Jäger-Bataillons gefangen genommen und fortgeführt worden waren. Hauptmann v. J. gelang es, am folgenden Tage zu seiner Truppe zurückzukommen.

Wochenlang blieben die vier abgeführt Deutschen verschollen, bis im Oktober 1914, anlässlich anderer Vor kommisse in Juvincourt, festgestellt wurde, daß dort am 14. Sep-

tember 21 deutsche Kriegsgefangene erschossen worden waren. Bei der Ausgrabung der Leichen fand man auch die der vier Vermißten. Die Einwohner von Juvincourt erklärten bei ihrer gerichtlichen Vernehmung, daß die Deutschen auf Befehl eines Dragoner-Offiziers oder Unteroffiziers erschossen und alsdann von den Dorfbewohnern begraben worden seien. Als Grund der Erschießung sollen die französischen Soldaten angegeben haben, die Gefangenen hätten sich ausgeschaut oder auf französische Truppen weiter geschossen, obwohl sie vorgespiegelt hätten, sich ergeben zu wollen.

Diese Gründe der Erschießung können jedoch unmöglich zutreffen. Unter keinen Umständen können sie für die vier in Marchais gefangenen Deutschen in Frage kommen. Dagegen sprechen sämtliche beeidigten Aussagen der französischen Zeugen, die bei der Gefangennahme zugegen waren. Es ist auch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die 21 unbewaffneten deutschen Kriegsgefangenen einen Versuch zur Flucht gegen die bewaffnete französische Truppe gemacht haben könnten, die die Gefangenen mit sich führte, war sie doch an Zahl wesentlich stärker und konnte vor allen Dingen jederzeit bei anderen Truppen oder bei der Zivilbevölkerung Unterstützung finden.

Inhaltspunkte dafür, daß etwa die Zivilbevölkerung von Juvincourt sich an der Erschießung aktiv beteiligt habe, sind nicht vorhanden. Ebenso hat sich der Verdacht gegen die Schloßbewohner von Marchais nicht bewahrheitet. Das sei der Objektivität halber festgestellt.

Anfang Mai 1915 ist durch Vermittlung der amerikanischen Botschaft die französische Regierung veranlaßt worden zu erklären, auf wessen Befehl und aus welchem Grunde die 21 deutschen Soldaten erschossen worden sind, und ob der Erschießung eine kriegsgerichtliche Verurteilung vorausgingen ist. Für diesen Fall wurden Abschriften der gefallenen Urteile nebst Gründen gefordert. Erst nach vier Monaten, am 2. August 1915, erteilte die französische Regierung den Bescheid, daß die angestellten Ermittlungen nichts über den Vorfall ergeben hätten.

Unmittelbar nach Eintreffen dieser Antwort hat die deutsche Regierung unter Übermittlung des gesammelten Beweismaterials der französischen Regierung mitteilen lassen, daß die deutsche Regierung angesichts dieser Beweise von der französischen Regierung die alsbaldige Einleitung weiterer Nachforschungen und eine volle Auflklärung jenes Verbrechens erwarten zu können glaube.

Die französische Regierung ist in ihrer im August 1916 erzielten Antwort auf das schwere Belastungsmaterial der deutschen Denkschrift gar nicht eingegangen, sondern grundsätzlich bei dem früheren Verstreiten vorblieben. Sie hat darüber hinaus in seltener Frivolität sogar noch zu erkennen gegeben, daß sie die von ihren Soldaten an den 21 deutschen Kriegsgefangenen begangenen Mordtaten billigt, und zwar „als einen Akt der Soldatenrache für angeblich von deutschen Truppen begangene Verbrechen“, deren amtliche Unterlagen beizufügen die französische Regierung wohlweislich unterlassen hat.

Diese aus Verlogenheit, Feigheit und verbrecherischer Billigung des Mordes zusammengesetzte Verbalnote der französischen Regierung wird für sie und das ganze französische Volk für alle Zeiten ein gleiches Schandmal bilden wie der ungeheuerliche Mord selbst, es sei denn, daß ehrlichere und menschlichere französische Staatsmänner befriedigende Auflklärung und volle Genugtuung für das unmenschliche Verbrechen gewährleisten.

**Meine Chronik.**

Die neuen Aluminiumpfennige. Die Reichsbank hat den Berliner Bankhäusern, vorläufig noch in beschränkter Anzahl, die neuen Aluminiumpfennige übergeben; sie gelangen von jetzt ab in den öffentlichen Verkehr. Die silberglänzenden Münzen, die wie Spielmarken aussehen, sind kleiner als die Sechser; trotzdem wird es wohl vor-

kommen, daß sie bei schnellem Zahlen oder Geldempfang in der ersten Zeit für Sechser ausgegeben und angenommen werden.

**Tod und Leben.** Bei Budweis in Böhmen wurde die Heizersfrau Maria Hafner, die ihrem Mann das Mittagessen zum Bahnhof tragen wollte, vom Zug erfaßt, überfahren und ihr der Oberkörper buchstäblich entzweit geschritten. Als man hinzueilte, fand man neben der getöteten Frau ein Kindchen, das sie unter dem Herzen getragen hatte, lebend und unverletzt vor.

**Chrenjold für einen Arbeiter-Dichter.** Der Wiener Stadtrat hat dem Arbeiter-Dichter Alfonz Pehold einen Chrenjold von 1500 Kronen bewilligt. Pehold, der Mitglied der sozialdemokratischen Partei ist, hat mit seiner Lyrik (auch Kriegslyrik) und mit Novellen viel Beifall gefunden. Er war Fabrikarbeiter und ist gegenwärtig schwer lungenkrank.

**Der reichste Preuße.** Nach Mitteilungen, die im Haushaltungsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses gemacht wurden, ist in diesem Jahre der reichste Steuerzahler in Preußen, ein Städter, mit einem Einkommen von 24 785 000 bis 24 790 000 Mark veranlagt. Im ganzen belief sich die Zahl der Personen, die ein Einkommen von über 1 Million besitzen, im Jahre 1915 in Preußen auf 83, gegen 61 im Jahre 1914.

**Der älteste deutsche Admiral.** Der älteste Admiral der deutschen Flotte, Vizeadmiral a. D. Otto Libonius, ist in hohem Alter gestorben. Die Vossische Zeitung bringt folgende Würdigung des Verstorbenen: Seine Laufbahn ist eng mit den Anfängen der preußischen Marine verknüpft. Ende Dezember 1848, wenige Monate nach dem Erwerb der ersten Schiffe für Preußens Kriegsmarine, trat er in ihren Dienst. Bald wurde er Unterleutnant und Leutnant z. S. auf der Gession und der Nympha. Das erste größere Gefecht der jungen Marine, den Kampf mit der dänischen Flotte am 17. März 1864, machte er als erster Offizier auf der Glatdeck-Korvette Nympha mit und erhielt in Anerkennung seiner Leistung den Roten Adlerorden vierter Klasse mit Schwertern. 1870 war er Kommandant des Rüstenpanzers Arminius, den er durch die französische Blockade hindurch von der Ostsee nach Wilhelmshaven führen konnte. Als Kapitän z. S. war er Kommandant der Korvette Elisabeth und der Panzerfregatte Kronprinz, die zum Mittelmeergeschwader gehörte, und trat dann als Oberverbindungsdirектор an die Spitze der Kaiserlichen Werft in Danzig. Nach dreijähriger Tätigkeit auf diesem Posten wurde er 1881 als Direktor für Werftangelegenheiten in die Admiraltität berufen, wo er bis zu seinem Ende 1883 erfolgten Übertritt in den Ruhestand blieb. In den nächsten Jahrzehnten nach seiner Pensionierung ist Vizeadmiral Libonius eifrig und mit Erfolg als Marineschriftsteller tätig gewesen, insbesondere als Mitarbeiter der Deutschen Herreszeitung. Auch versuchte er mehrere Broschüren über Marinefragen sowie Aufsätze in Zeitschriften, deren einer — in der Deutschen Revue im Jahre 1902 — ihm allerdings wegen des schlechten Urteils über die englische Marine eine offizielle Rückstellung des deutschen Marineattachées in London eintrug. Gleichwohl wurde das Urteil von Libonius, der auch ein energischer Korkämpfer für den Ausbau der deutschen Flotte war, auch späterhin an maßgebender Stelle stets beachtet.

#### Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

**Zwecklose Gesuche um Ueberlassung von Waren der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft.** Bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsbüro der Reichsversorgungsstelle laufen täglich aus allen Teilen des Reiches Gesuche von Fabrikanten, Grossisten und Kleinhändlern von Web-, Woll- und Strick-

waren um Zuteilung von Waren aus ihren Warenlager ein. Alle diese Gesuche müssen aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt werden, weil die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft ausschließlich nur an bestimmte Verbände Waren abgibt. Bei der Menge der einlaufenden Gesuche von Einzelpersonen ist eine Beantwortung nicht möglich; die vielen unnötigen Anträge, die von vornherein keine Aussicht auf Beantwortung haben, erschweren den ohnehin schon umfangreichen Geschäftsbetrieb der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft erheblich. Bei dem allgemeinen Mangel an Arbeitskräften sollte jede unnütze Vergeudung von Arbeitskraft vermieden werden, weshalb die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft die beteiligten Kreise erneut darum bittet, aussichtslose persönliche Gesuche um Warenzuweisung zu unterlassen.

**Kriegspatenenschaften.** Von der Geschäftsstelle des Reichsverbands für Kriegspatenenschaften, Berlin W. 30, Münchenerstr. 49, wird uns geschrieben: Der Gedanke der Kriegspatenchaft, der in der persönlichen Anteilnahme des Kriegspaten an einer Kriegerwaise seinen klarsten Ausdruck findet, gewinnt immer breiteren Boden. Einzelne Männer und Frauen, wie auch Vereine und Körperschaften haben in dieser Einrichtung die sachgemäße Form gesehen, wie sie an den Waisen der zum Schutz des Vaterlandes Gefallenen ebenso ihre Dankesschuld abtragen, wie auch vielen an den Fronten in täglicher Lebensgefahr stehenden Vätern eine Sicherung ihrer Kinder daheim gewähren können. Dies edle Liebeswerk wird durch den unter der Schirmherrschaft des preußischen Kriegsministers stehenden Reichsverband für Kriegspatenenschaften (Vors. General Freiherr von Langemann) in einheitlichem Geiste gefördert und ausgebaut. Über der Rahmen seiner Satzung ist soweit gespannt, daß in ihm auch Raum für jede aus örtlichen und persönlichen Verhältnissen entspringende Eigenart der Ausübung der Kriegspatenchaft gegeben ist, sodaß sie sich in voller Selbstständigkeit entfalten und wirken kann. Dringend empfohlen wird jedoch, daß keine Kriegspatenchaft übernommen wird ohne Verständigung mit den amtlichen Fürsorgestellen in Stadt und Land, den Jugendfürsorgevereinen und sonstigen erprobten Organisationen. Namentlich sollte ohne solche Verständigung keine Kriegspatenversicherung abgeschlossen werden. Noch immer gehen Klagen und Beschwerden ein, daß unter dem Deckmantel der Liebestätigkeit geschäftliche Erwerbszwecke vielfach bei solchen Versicherungen betrieben werden. Hiervon ist zu Nutz und Frommen der Kriegerwaisen nachdrücklich zu warnen. In jedem einzelnen Falle sollte Rat und Kunst bei den oben genannten Stellen eingeholt werden, damit Schädigungen der Kriegspatenchaftssache verhütet werden.

#### Anzeigen.

## Holzversteigerung.

Donnerstag, den 22. Febr. d. J.,  
mittags 12 Uhr

ansangend, werden im Altendiezer Gemeindewald

709 Mm. Buchen-Scheit und Knüppelholz,

1500 dergl. Wellen

versteigert. Anfang Distr. Heiligenwies.

Altendiez, den 15. Februar 1917.

1740

Sprenger, Bürgermeister.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Godesberg.